



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVRDJ- Pr13110/0040- III/1/2018	GeS-ReS	Mag Thomas Kallab DW12362 DW 12150	13.03.2018	

Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugs-gesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: DS-RL) im Bereich der Justiz umgesetzt und auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Bezug genommen.

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht – mit Ausnahme der nachfolgenden Anmerkungen – kein grundsätzlicher Einwand.

Die BAK erlaubt sich Nachstehendes kritisch anzumerken:

Zum im Entwurf vorgesehenen § 16a Gerichtsorganisationsgesetz:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt das Bemühen das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Verhandlungen zu fördern.

Bedenken bestehen aber gegen die Nennung der Parteien im Verhandlungsspiegel gemäß Ziffer 1 in bürgerlichen Rechtssachen in der vorgeschlagenen Form.

Das im Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen verankerte berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme von derartigen Verhandlungen ist dem Geheimhaltungsinteresse Betroffener gegenüberzustellen. Sensible personenbezogene Daten (wie Namen, Adressen, Geburtsdaten und familiäre Beziehungen, Gesundheitsdaten usw) der am Zivilverfahren Beteiligten sind aus gutem Grund verfassungsrechtlich sowie europarechtlich geschützt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist daher im Sinne der Art 6 und 8 EMRK zum Schutz des Privatlebens und gemäß dem Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten einschränkend zu interpretieren.

Bei der Öffentlichkeitsmaxime des Art 6 EMRK geht es in erster Linie um die Teilhabe der Öffentlichkeit an einem Prozess und nicht primär um die Bekanntgabe der Parteienidentität. In bisher zum Art 6 EMRK die Öffentlichkeitsmaxime betreffend ergangenen Urteilen des EGMR war Gegenstand, dass keine Öffentlichkeit zu den Verfahren zugelassen wurde, so hin durch Ausschluss keine Transparenz und Kontrolle der Öffentlichkeit nach Art 6 EMRK vorhanden war. Es geht im Kern um die Verhinderung einer der öffentlichen Kontrolle entzogenen Geheimjustiz, um ein faires Verfahren sicherzustellen. Das erfordert aber nicht unbedingt die schrankenlose Veröffentlichung der Parteienidentität in einem Verhandlungsspiegel. Die Veröffentlichung der Parteienbezeichnung durch den Verhandlungsspiegel insbesondere im Internet ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte.

Die Nennung der Parteien in einem öffentlichen Verhandlungsspiegel kann für die Betroffenen die **Gefahr wesentlicher, persönlicher und wirtschaftlicher Nachteile** bedeuten, insbesondere, wenn sie in einer Form geschieht, die ein Profiling leicht möglich macht. Wenn die Veröffentlichung von Verhandlungsspiegeln **elektronisch oder im Internet** erfolgt, wäre die Erstellung „schwarzer Listen“ von ArbeitnehmerInnen oder KonsumentInnen nur allzu leicht möglich. Es droht die Verfolgung und Benachteiligung Einzelner alleine aufgrund der Nennung in Verhandlungsspiegeln. Weiters besteht die Gefahr, dass Personen Klagen nicht einbringen oder ungerechtfertigte Forderungen erfüllen, weil sie Benachteiligungen durch die Veröffentlichung ihrer Daten befürchten, insbesondere wenn diese Daten für alle im Internet leicht zugänglich sind.

Besonders problematisch ist die Veröffentlichung der Parteien in **Sozialrechtssachen**, weil diese in vielen Fällen höchstpersönliche und sensible Gesundheitsdaten zum Gegenstand haben (zum Beispiel Klage gegen eine GKK wegen der Zurverfügungstellung eines Heilbehelfs, Klagen zur Durchsetzung einer höheren Pflegestufe usw). Sozialrechtssachen im Sin-

ne des § 65 ASGG sind zwar Zivilrechtsstreitigkeiten, aber unterliegen besonderen Verfahrensvorschriften. Es ist nicht unmissverständlich klar, ob der Entwurf Sozialrechtssachen unter „bürgerliche Rechtssachen“ subsumiert. Der vorgesehene § 16a GOG unterscheidet nur zwischen bürgerlichen – und Strafrechtssachen. Sozialrechtssachen gemäß § 65 ASGG sind größtenteils Verfahren, die in einem besonderen Maße persönliche (sozialversicherungsrechtliche) Ansprüche Einzelner und damit sensible und höchstpersönliche Daten (zum Beispiel Gesundheitsdaten) betreffen. **Es sollte daher klargestellt werden, dass Sozialrechtssachen gem § 65 ASGG nicht vom § 16a GOG erfasst sind.**

Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 16a GOG keine Kriterien enthält, in welchem Fall ein Gericht einen Verfahrensspiegel erstellen und veröffentlichen soll bzw kann. Auch ist nicht vorgesehen, in welcher Form das geschehen soll bzw kann. Beides ist aus Sicht der BAK im Zusammenhang mit oben dargestellter datenschutzrechtlicher Problematik kritisch zu betrachten. **Den Gerichten im freien Ermessen und schrankenlos die Entscheidung zu übertragen, ob, inwieweit und in welcher Form höchstpersönliche Daten veröffentlicht werden, ist unzulässig.**

Aus den oben dargestellten Gründen sollte daher in den § 16a GOG aufgenommen werden, dass der Verhandlungsspiegel **durch Aushang in Papier** erfolgen kann. Wenn eine **Veröffentlichung in elektronischer Form oder im Internet erfolgt, muss die Nennung der Parteien unterbleiben.**

Darüber hinaus ist im Entwurf nicht definiert, was unter dem **Begriff der „Partei“** datenschutzrechtlich zu verstehen ist. Ist damit „nur“ der Name oder auch die Anschrift oder gar die Sozialversicherungsnummer gemeint? Aus Sicht der BAK ist der Begriff „Partei“ hier **einschränkend auszulegen** und auf den Namen zu beschränken. Eine Klarstellung im Gesetz, etwa dadurch, dass die entsprechende Wortfolge „Namen der Parteien“ lautet, ist notwendig.

Ähnliches gilt auch für den **Begriff „Gegenstand des Verfahrens“**. Ist damit etwa der im Klagebegehren genannte Eurobetrag oder etwa eine Beschreibung (zum Beispiel „Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Entlassung“) gemeint? Die Nennung der Parteien im Verhandlungsspiegel ist wie oben dargestellt, abhängig von der Form der Veröffentlichung, problematisch. Daher ist auch der Begriff „Gegenstand des Verfahrens“ dahingehend zu interpretieren, dass dieser im Verhandlungsspiegel so allgemein zu fassen ist, dass sich daraus keine Möglichkeit ergibt, die Identität der Parteien direkt oder indirekt festzustellen, wenn die Veröffentlichung elektronisch oder im Internet erfolgt. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist aus Sicht der BAK dringend geboten.

Klar ist weiters nicht, ob die Entscheidung, was hier gemeint ist, auch in die schrankenlose Entscheidungskompetenz der Gerichte fällt. Aus Sicht der BAK wäre das, wie bereits oben ausgeführt, jedenfalls unzulässig.

Zur Problematik des Verhandlungsspiegels sei noch darauf hingewiesen, dass Gerichte schon jetzt in Strafrechtssachen Verhandlungsspiegel auch im Internet veröffentlichen und

auch Private diese im Internet darstellen. Es ist daher zu befürchten, dass – wenn § 16a GOG in der Fassung des Entwurfs eingeführt wird – Verhandlungsspiegel zwar nicht von jedem Gericht, aber doch in Massen im Internet veröffentlicht werden.

BAK-Anliegen:

- Im vorgesehenen § 16a des Gerichtsorganisationsgesetzes soll vorgesehen werden, dass die Verhandlungsspiegel grundsätzlich durch Aushang in Papier erfolgen können und eine elektronische Veröffentlichung oder eine Veröffentlichung im Internet nur ohne Nennung der Parteien zulässig ist.
- Es soll klargestellt werden, dass unter der Wortfolge „die Parteien“ nur die „Namen der Parteien“ zu verstehen sind.
- Es soll klargestellt werden, dass sich aus der Nennung des „Gegenstandes des Verfahrens“ keine Möglichkeit ergeben darf, direkt oder indirekt die Identität der Parteien festzustellen, wenn die Veröffentlichung elektronisch oder im Internet erfolgt.
- Es soll klargestellt werden, dass Sozialrechtssachen gemäß § 65 ASGG nicht in den Anwendungsbereich des § 16a GOG fallen.

§ 16a GOG soll daher lauten:

„(1) Die Gerichte können durch Aushang in Papier einen Verhandlungsspiegel veröffentlichen, aus dem ersichtlich sind:

1. der Ort, der Tag, die Stunde des Beginns, die Namen der Parteien und der Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Gerichtsverhandlungen (Tagsatzungen) in bürgerlichen Rechtssachen,
2. der Ort, der Tag, die Stunde des Beginns und der Gegenstand des Verfahrens der am jeweiligen Gericht stattfindenden öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen.

(2) Wird der Verhandlungsspiegel in elektronischer Form oder im Internet veröffentlicht, dürfen auch in bürgerlichen Rechtssachen die Namen der Parteien nicht angeführt werden und darf sich aus der Anführung des Gegenstandes des Verfahrens weder direkt noch indirekt ein Rückschluss auf die Identität der Parteien ergeben.

(3) In Sozialrechtssachen gemäß § 65 ASGG dürfen keine Verhandlungsspiegel veröffentlicht werden.“

Zum im Entwurf vorgesehenen § 13a Strafregistergesetz:

Die im Absatz 1 vorgeschlagene Wortfolge „mit rechtlich zulässigen Mittel“ ist missverständlich. Es wird der Eindruck erweckt, dass bei der Sicherheit im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten auf eventuell bestehende Risiken rechtswidrigen Handelns nur eingeschränkt Bedacht zu nehmen ist. Sinnvollerweise sollte eine unmissverständliche Formulierung gewählt werden. Das ist auch nötig, weil Absatz 2 des § 13a vorsieht, dass grundlegende Rechte gemäß Art 15, 16, 18 und 21 DS-GVO nicht zustehen sollen.

BAK-Anliegen:

Der letzte Satz des § 13a Abs 1 sollte lauten:

„Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Empfänger die Identität des Betroffenen nicht bestimmen kann.“

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A